

## **Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 01/17**

**Datum / Zeit:** Mittwoch, 18. Januar 2017 / 18.00 – 22.00 Uhr

**Ort:** Gemeindehaus Eschen  
Sitzungszimmer Gemeinderat  
St. Martins-Ring 2  
9492 Eschen

**Vorsitz:** Günther Kranz, Gemeindevorsteher

**Gemeinderäte:** Fredy Allgäuer, Gemeinderat  
Gerhard Gerner, Gemeinderat  
Hanno Hasler, Gemeinderat  
Mario Hundertpfund, Gemeinderat  
Albert Kindle, Gemeinderat  
Peter Laukas, Gemeinderat  
Viktor Meier, Gemeinderat  
Jochen Ott, Gemeinderat  
Sylvia Pedrazzini, Vizevorsteherin  
Tino Quaderer, Gemeinderat

**Entschuldigt:**

**Anwesende Gäste:** Nobert Goop, OK-Präsident Jubiläum Freiwillige Feuerwehr Eschen (Trakt. Nr. 5)  
Wilfried Hoop, Festpräsident Jubiläum Freiwillige Feuerwehr Eschen (Trakt. Nr. 5)  
Christoph Zindel, Ortsplaner, STW AG, 7000 Chur (Trakt. Nr. 6)  
Martin Reich, Mitarbeiter Ortsplaner, STW AG, 7000 Chur (Trakt. Nr. 6)  
Nina Eichholz, Mitarbeiterin Ortsplaner, STW AG, 7000 Chur (Trakt. Nr. 6)  
Siegfried Risch, Leiter Bauwesen (Trakt. Nr. 6)

**Protokoll:** Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

---

## Traktanden

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 19/16	
2.	Konstituierung des Gemeinderates: Wahl eines neuen Mitglieds als Stimmenzähler	1
3.	Familienhilfe Liechtenstein: Leistungsvereinbarung / Genehmigung	2
4.	Beck Manfred Josef mit Kindern: Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen	3
5.	Mercurio Jessica: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	4
6.	Jubiläumsfeier 150 Jahre Feuerwehr Eschen: Gesuch um Unterstützung	5
7.	Totalrevision Nutzungsplanung: Zwischenbericht	6
8.	Sportpark Eschen/Mauren: Sanierung Umgebung Sportparkgebäude / Arbeitsvergabe	7

---

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 12.

---

**Günther Kranz**  
Gemeindevorsteher

---

**Sylvia Pedrazzini**  
Vizevorsteherin

---

**Philipp Suhner**  
Leiter Gemeindeganzlei

**1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 19/16**

x x E

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Antrag**

Das Gemeinderatsprotokoll 19/16 vom 14.12.2016 sei zu genehmigen.

**Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Kommissionen

01.03.03

Stimmzähler

01.03.03

**2. Konstituierung des Gemeinderates: Wahl eines neuen Mitglieds als Stimmzähler**

x x E

1

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Bericht**

Herr Sebastian Sele ist im November 2015 nach Zürich gezogen. Deshalb hat er seinen Rücktritt als Stimmzähler eingereicht. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2016 hat die Freie Liste Frau Brigitte Batliner als Ersatz zur Wahl vorgeschlagen.

Die Stimmzähler bestehen nach der Ersatzwahl neu aus folgenden Mitgliedern:

Risch Karl Heinz, Silligatter 15, Eschen  
Hasler Pius, Keltenstrasse 10, Nendeln  
Potetz Cornelia, St. Luzi-Str. 47, Eschen  
Brigitte Batliner, Kohlplatz 26, Eschen  
Allgäuer Johannes, Castellstrasse 28, Nendeln  
Eigenmann Ulrike, Churer Strasse 60, Nendeln

Gstöhl Carmen, Sagenstrasse 34, Eschen (Ersatz)  
Schächle Philipp, Mangabündt 4, Eschen (Ersatz)  
Giger Doris, Silligatter 9, Eschen (Ersatz)

**Antrag**

Als neues Mitglied der Stimmzähler sei Brigitte Batliner, Eschen, zu wählen.

**Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gesellschaften und Vereinigungen	01.04.08
Familienhilfe Liechtenstein e.V.	01.04.08

**3. Familienhilfe Liechtenstein: Leistungsvereinbarung / Genehmigung** x x E 2

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Bericht**

Gemäss Art. 22 lit. d des Sozialhilfegesetzes (SHG) ist die Regierung für den Abschluss von Verträgen zur Sicherung der stationären und ambulanten Betreuung zuständig.

Im Zuge der Fusion der Familienhilfe-Vereine Triesen, Triesenberg, Vaduz, Schaan-Planken und Unterland mit dem Verband Liechtensteinischer Familienhilfen (VLF) im Jahre 2013 wurde u.a. von den betroffenen Gemeinden ein Leistungsvertrag genehmigt.

Dieser Leistungsvertrag vom 25. März 2013, genehmigt mit RA 2012/2638, abgeschlossen zwischen dem Amt für Soziale Dienste, den Gemeinden des Landes Liechtenstein (ausser Balzers) und dem Verein Familienhilfe Liechtenstein betreffend die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Familienhilfe Liechtenstein ist per Ende 2015 ausgelaufen (so auch die Leistungsvereinbarung mit der Familienhilfe Balzers). Es war geplant, ab dem Jahr 2016 die Leistungsvereinbarung neu auf Basis einer Vollkostenrechnung aufzusetzen, was aus zeitlichen Gründen nicht möglich war. Aus diesem Grunde wurde für das Jahr 2016 eine befristete Übergangsregelung vereinbart (LNR 2015-1278 BNR 2015/1269).

In der Zwischenzeit konnten die nötigen Vertragsverhandlungen durch die eingesetzte Kommission bestehend aus Vertretern der Familienhilfe, der Regierung, des ASD, des Krankenkassenverbands und der Vorsteherkonferenz abgeschlossen werden, sodass ab dem 1. Januar 2017 die neu ausgehandelte Leistungsvereinbarung in Kraft treten kann.

Die neue Leistungsvereinbarung basiert auf einem Finanzierungsmodell mit Vollkostenansätzen sowie auf einer detaillierten Kosten- und Leistungsrechnung. Sie ersetzt sämtliche bisherigen Vereinbarungen.

Diese Leistungsvereinbarung wurde mit Regierungsbeschluss vom 13. Dezember 2016 (LNR 2016/1817 BNR 2016/1823) genehmigt und unterliegt einer jährlichen Prüfung durch sämtliche Vertragsparteien. Die Anhänge sind im Bedarfsfall den Entwicklungen entsprechend anzupassen. Voraussetzungen für eine Anpassung bilden jeweils das schriftliche Einverständnis der Vertragsparteien und die Genehmigung der Regierung sowie die Zustimmung der Gemeinden.

**Erwägungen**

Die Mindesttarife sind gegenüber dem Jahr 2013 nach oben angepasst worden (CHF 22.00 / h anstatt CHF 19.00 / h Grundleistungen Mitglieder, CHF 44.00 / h anstatt CHF 38.00 / h Grundleistungen Nichtmitglieder). Der Landesbeitrag für das Jahr 2017 beträgt max. CHF 2'301'732.00 (gegenüber CHF 1'900'000.00 in den Jahren 2014/2015). Die Gemeinden leisten zusammen im gleichen Umfang wie das Land einen Gemeindebeitrag.

**Anträge**

1. Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Soziale Dienste (ASD), den Gemeinden Triesen, Triesenberg, Vaduz, Schaan, Planken, Eschen-Nendeln, Mauren-Schaanwald, Gamprin-Bendern, Schellenberg, Ruggell und der Familienhilfe Liechtenstein e.V. betreffend die Erbringung von Dienstleistungen sei zur Kenntnis zu nehmen und zu genehmigen.

2. Der Gemeindevorsteher sei zu ermächtigen, diese Leistungsvereinbarung und inskünftige Anpassungen in den Anhängen im Namen der Gemeinde zu unterzeichnen, sofern Änderungen durch die Budgetgenehmigung des Gemeinderats sowie die Zustimmung der Regierung und des Landtages inhaltlich bewilligt sind.

#### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen	03.02.04
Aufnahmen in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen 2017	03.02.04

<b>4. Beck Manfred Josef mit Kindern: Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen</b>	x x E		<b>3</b>
---	-------	--	----------

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Gesuchsteller** Beck Manfred Josef, Festspielstrasse 18, 9492 Eschen mit seinen minderjährigen Kindern Beck Teresa Sophia, Beck Anna-Lucia und Beck Neo Levi

#### **Bericht**

Herr Manfred Josef Beck stellt mit Gesuch vom 23. Dezember 2016 Antrag auf die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen aufgrund Art. 18 des Gemeindegesetzes. Gleichzeitig stellt er auch für seine minderjährigen Kinder Teresa Sophia Beck, Anna-Lucia Beck und Neo Levi Beck Antrag auf die Aufnahme.

#### **Rechtliches**

Art. 18 des Gemeindegesetzes besagt:

Aufnahme auf Antrag (in das Gemeindebürgerrecht)

In der Gemeinde wohnhafte Landesbürger

<sup>1)</sup> Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.

<sup>2)</sup> Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.

<sup>3)</sup> Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Art. 19 des Gemeindegesetzes besagt:

Kinder von Gemeindebürgern

<sup>1)</sup> Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn Vater oder Mutter Gemeindebürger sind.

<sup>2)</sup> Der Aufnahmeantrag muss vom Antragsteller innert fünf Jahren nach Erreichen der Volljährigkeit gestellt werden.

3) Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.

4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

### **Erwägungen**

Die Voraussetzungen zur Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht sind erfüllt.

### **Antrag**

Dem Antrag auf Aufnahme von Herr Manfred Josef Beck und seinen minderjährigen Kindern Teresa Sophia Beck, Anna-Lucia Beck und Neo Levi Beck in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen sei zuzustimmen.

### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen	03.02.04
Erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 2017	03.02.04

<b>5. Mercurio Jessica: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz</b>	x	x	<b>E</b>	<b>4</b>
--	---	---	----------	----------

**Antragsteller**                      Gemeindevorsteher

**Gesuchstellerin**                Mercurio Jessica, Tonagass 2, 9492 Eschen

### **Bericht**

Frau Jessica Mercurio hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

### **Erwägungen**

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

### **Anträge**

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Vereinsförderung 06.03.03  
Jubiläumsfeier 150 Jahre Feuerwehr Eschen 06.03.03

**6. Jubiläumsfeier 150 Jahre Feuerwehr Eschen: Gesuch um Unterstützung** x x E 5

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Bericht**

Die Feuerwehr Eschen-Nendeln feiert im Jahre 2017 ihr 150-jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass werden im Verlaufe des Jahres verschiedene Anlässe durchgeführt. Besonders erwähnenswert sind die Jubiläumsfeier mit der Präsentation des Jubiläumsbuches am 30. Juni 2017, der Tag der offenen Türe am 1. Juli 2017 und der Galaabend Ende November 2017.

Die Erstellung des Buches sowie die ausserordentlichen Anlässe und Aufwendungen generieren Mehrkosten gegenüber einem normalen Vereinsjahr. Alleine die Erstellung des Jubiläumsbuches kostet ca. CHF 35'000.00. Deshalb ersucht die Feuerwehr die Gemeinde Eschen-Nendeln um finanzielle Unterstützung.

**Rechtliches**

Auszug aus dem Reglement über die Ausrichtung von Vereinsbeiträgen

Art. 11

Beiträge Vereinsjubiläen

<sup>1)</sup> Bei Vereinsjubiläen werden für entsprechende Aktivitäten wie z.B. Jubiläumsveranstaltung, Verfassen einer Vereinschronik, usw. nachfolgende Beiträge ausgerichtet:

- a) bei 25 Jahren CHF 2'500.00
- b) bei 50 / 75 Jahren CHF 5'000.00
- c) bei 100 / 125 / 150 Jahren CHF 7'500.00

<sup>2)</sup> Ein schriftlicher Antrag muss ein Jahr im Voraus bei der Gemeinde eingereicht werden.

<sup>3)</sup> Es werden keine Beiträge ausgerichtet, wenn diese dem ausschliesslichen Zweck dienen sollten, ein Fest oder ein Jubiläumssessen für die Vereinsmitglieder und Gäste zu organisieren.

Art. 12

Beiträge für Landes-Verbandsfeste

<sup>1)</sup> Bei der Organisation und Durchführung eines Landes-Verbandsfestes gewährt die Gemeinde den veranstaltenden Vereinen einen Unterstützungsbeitrag, der vom Gemeinderat festgesetzt wird.

<sup>2)</sup> Ein schriftlicher Antrag muss ein Jahr im Voraus bei der Gemeinde eingereicht werden.

**Erwägungen**

Die Feuerwehr Eschen-Nendeln hat für die Veranstaltungen 2017-2018 eine Erfolgsrechnung erstellt, in der auch die üblichen Vereinsaktivitäten aufgeführt sind. Insgesamt rechnet die Feuerwehr mit Ausgaben von ca. CHF 145'000.00. Diese Ausgaben sollen primär durch Sponsoren gedeckt werden. Für die Unterstützung der Suche von Sponsoren konnte mit Dr. Wilfried Hoop ein Festpräsident gewonnen werden.

Für die Gemeinde Eschen geht es primär darum, dass die Erstellung des Buches sowie die ausserordentlichen Festaktivitäten unterstützt werden. Ebenfalls ist es üblich, dass für die Durchführung des Verbandsfeuerwehrtags ein Beitrag gesprochen wird, welcher aber im Jahr 2018 separat zu behandeln ist.

Basierend auf den rechtlichen Bestimmungen im Reglement und aufgrund der Praxis der Gemeinden setzt sich die Meinung im Gemeinderat durch, dass folgende Leistungen an die Jubiläumsfeiern 2017 entrichtet werden sollen:

- Beitrag für das Buch: CHF 10'000.00
- Beitrag an das Jubiläum gemäss Reglement: CHF 7'500.00

Für den Verbandsfeuerwehrtag 2018 soll im Oktober 2017 ein separates Gesuch um finanzielle Beteiligung seitens der Feuerwehr übermittelt werden. Nebst einem Beitrag sind für den Verbandsfeuerwehrtag auch Aufwendungen des Werkbetriebes im Umfang von ca. 50 Stunden als Leistung der Gemeinde vorgesehen.

### **Anträge**

1. Für das 150-jährige Jubiläum sei ein Beitrag von CHF 17'500.00 (CHF 7'500.00 gemäss Reglement und CHF 10'000.00 für das Jubiläumsbuch) zu sprechen.
2. Für den Verbandsfeuerwehrtag 2018 sei im Oktober 2017 ein separates Gesuch um finanzielle Beteiligung zu übermitteln.

### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Zonenplan	09.01.05.05
Totalrevision Nutzungsplanung	09.01.05.05

## **7. Totalrevision Nutzungsplanung: Zwischenbericht** x x E 6

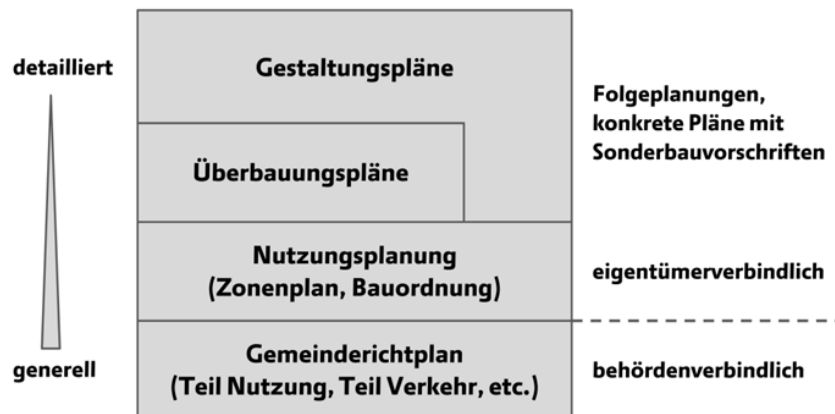
**Antragsteller** Ortsplanungskommission

### **Bericht**

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Eschen besteht aus Zonenplan und Bauordnung. Sie bildet die Grundlage für eine geordnete Siedlungsentwicklung. Die geltende Nutzungsplanung ist älter als der behördenverbindliche Gemeinderichtplan und bildet daher die Zielsetzungen des Gemeinderichtplanes nicht vollständig ab. Auch aufgrund von Änderungen in der übergeordneten Gesetzgebung besteht Aktualisierungsbedarf. Die Gemeinde überprüft und revidiert deshalb die Nutzungsplanung in den Jahren 2016 / 2017 gesamthaft. Die Nutzungsplanung ist ein zentrales strategisches Führungsinstrument der Gemeinde. Entsprechend ist die Totalrevision der Nutzungsplanung als Schlüsselgeschäft zu bezeichnen.

Einordnung der Nutzungsplanung in den raumplanerischen Stufenbau: Der Gemeinderichtplan 2012 wurde durch die Gemeinde erarbeitet und durch die Regierung genehmigt. Der Gemeinderichtplan legt die Grundzüge der räumlichen Entwicklung der Gemeinde Eschen fest und definiert verschiedene Lösungsansätze (LA). Er ist behördenverbindlich und nicht parzellenscharf. Die Nutzungsplanung (Zonenplan und Bauordnung) hingegen ist für die Eigentümer verbindlich und trifft parzellenscharfe Festlegungen (z.B. Zuweisung zu einer Zone). Überbauungs- und Gestaltungspläne können für ein Teilgebiet noch konkretere Festlegungen machen. Unter Einhaltung der zonengemässen Nutzungsart kann mit Überbauungs- und Gestaltungsplänen von der Regelbauweise abgewichen werden. Parallel zur Totalrevision der Nutzungsplanung laufen Arbeiten auf den anderen Planungsebenen. So werden zum Beispiel für Teilgebiete Überbauungs- und Gestaltungspläne erarbeitet.





Grundlagen für die Totalrevision der Nutzungsplanung bilden:

- genehmigter Gemeinderichtplan mit Lösungsansätzen (LA)
- Ergebnisse Workshop Nutzungsplanung vom 16. Januar 2016
- Aktuell geltende Nutzungsplanung (Zonenplan und Bauordnung) sowie Grundsatzbeschluss des Gemeinderates über zu erteilende Ausnahmen bis zum Inkrafttreten der totalrevidierten Bauordnung (August 2015)
- Übergeordnete Planungen und Gesetzgebungen (z.B. Baugesetz BauG, Bauverordnung BauV, Landesrichtplan)
- Laufende Projekte (Überbauungsplan Essanestrasse, Gestaltungspläne entlang der Essanestrasse, Überbauungsplan Wirtschaftspark, Kernentwicklung Nendeln, Überbauungsplan Säga Nendeln, Verkehrsrichtplan, Standortevaluation Detailhandel, etc.)

Die Nutzungsplanung setzt sich zusammen aus Zonenplan und Bauordnung.

Der Zonenplan unterteilt das Gemeindegebiet parzellenscharf und grundeigentümerverbindlich in verschiedene Nutzungszonen und legt damit die Art und Intensität der Nutzung von Grundstücken fest. Hierzu gehören Bauzonen (Kernzone, Dienstleistungszone, Wohnzonen, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Arbeitszonen, etc.) sowie Nichtbauzonen (Landwirtschaftszone, Schutzzonen, Reservezone, etc.). Darüber hinaus können weitere Elemente und Gebiete bezeichnet werden (z.B. Ortsbildschutzbereiche, Überbauung-/ Gestaltungsplanpflichten etc.).

Die Bauordnung enthält die allgemeinen Bau- und Gestaltungsvorschriften der Gemeinde sowie die Zonenvorschriften zu den einzelnen Nutzungszonen. Sie regelt dabei gemäss Art. 11 Abs. 2 BauG insbesondere die Erschliessung der Baugebiete, die Art und das Mass der Nutzung, die Bauweise, den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, die Umgebungsgestaltung und Bepflanzung sowie die Immissionen.

Die Hintergründe und Planungsschritte werden in einem Planungsbericht festgehalten. Dieser ist nichtverbindlicher Bestandteil der Nutzungsplanung, dient jedoch der Erläuterung der verbindlichen Planungsinstrumente (Zonenplan und Bauordnung) und des Planungsverfahrens.

Betreffend die Bauzonen wurden verschiedene Themen schwerpunktmässig bearbeitet. Insbesondere waren dies:

- Kernzone (neue Kernzone in Nendeln in Übereinstimmung mit dem genehmigten Gemeinderichtplan)

- Dienstleistungszone entlang der Essanestrasse und der St. Luzi-Strasse (Eschen) und der Churer Strasse (Nendeln)
- Wohnzonen
- Arbeitszonen (Wirtschaftspark und Säga Nendeln)
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (verschiedene Erweiterungen resp. Anpassungen)
- Zone für Sport und Freizeit
- Erschliessungsetappierung (zur geordneten Erschliessung und Entwicklung nicht bebauter Bauzonen)
- Festlegungen im Themenbereich Gestaltung / Ortsbildschutz
- Mehrwertabgabe

Ausserhalb der Bauzonen wurden verschiedene Themen wie z.B. Landwirtschaftszonen, Schutzzonen, Reservezone, Gefahrenzonen (noch nicht definitiv) und weitere Festlegungen behandelt.

### **Rechtliches**

Das Verfahren zum Erlass der Nutzungsplanung ist im Baugesetz (BauG) und in der Bauverordnung (BauV) geregelt. Basierend auf Art. 14 BauV (Vorprüfung von Planungsinstrumenten) wird die Vorlage vor der öffentlichen Auflage der Regierung zur Vorprüfung unterbreitet. Die Vorprüfung läuft derzeit.

Die anstehende Mitwirkungsaufgabe ist im Unterschied zur später vorgesehenen öffentlichen Auflage nicht gesetzlich vorgeschrieben. Die Ortsplanungskommission ist jedoch der Überzeugung, dass durch einen frühzeitigen Einbezug der Bevölkerung Anliegen aufgenommen werden können und die Nutzungsvorlage anschliessend dahingehend überprüft werden kann.

### **Budget**

Die Bearbeitung der Totalrevision Nutzungsplanung erfolgt im Rahmen der dafür budgetierten Beträge. Der Aufwand für die Bearbeitung der Mitwirkungseingaben ist abhängig von Art und Anzahl der Eingaben und deshalb nicht abschliessend abschätzbar (Mehraufwand im Vergleich zu den ursprünglich budgetierten Beträgen möglich). Mit der Durchführung der Mitwirkungsaufgabe soll die Anzahl der Einsprachen, welche im Anschluss an die öffentlichen Auflage formell zu bearbeiten und zu entscheiden sein werden, verringert werden.

### **Erwägungen von vorberatenden Kommissionen**

Anlässlich eines Workshops am 16. Januar 2016 wurden die Kernthemen diskutiert. Die Ergebnisse des Workshops wurden in einem Bericht dokumentiert und bilden eine wichtige Grundlage für die Bearbeitung der Nutzungsplanung.

Für die Bearbeitung der beiden Pakete der Nutzungsplanung (Bauordnung und Zonenplan) wurde innerhalb der Ortsplanungskommission eine Arbeitsgruppe gebildet, welche vorbereitende Arbeiten leistete und die Zwischenergebnisse jeweils in der Ortsplanungskommission zur Diskussion vorlegte.

An den Kommissionssitzungen vom 23. August 2016 und vom 13. September 2016 wurde die totalrevidierte Nutzungsplanung beraten und verabschiedet.

In Abstimmung mit dem ABI fand am 2. November 2016 eine Präsentation der totalrevidierten Nutzungsplanung für Vertreter der Amtsstellen des Landes statt. In diesem Rahmen erfolgte auch die Abgabe der Unterlagen zur Vorprüfung. Am 17. Oktober 2016 wurden die Unterlagen dem ABI vorab bereits digital bereitgestellt.

Das weitere Vorgehen ist folgendermassen vorgesehen:

- Vorprüfung (mind. 3 Monate), läuft derzeit
- Information des Gemeinderates (18. Januar 2017)
- Informationsveranstaltung für die Bevölkerung (Datum noch zu bestimmen)
- Mitwirkungsaufgabe (30 Tage ab 8. Februar 2017?) mit Sprechstunden
- Bereinigung der Vorlage nach Vorprüfung und Mitwirkung (Ortsplanungskommission), März / April 2017
- Lesung der Bauordnung in der Ortsplanungskommission, April 2017
- Beschlussfassung Gemeinderat (Verabschiedung zuhanden der öffentlichen Auflage), Mai 2017
- Öffentliche Auflage, Mai / Juni 2017
- Behandlung der Einsprachen, Juli / August 2017
- Verabschiedung und Genehmigungsverfahren, ab September 2017

Die Ortsplanungskommission ist der Überzeugung, dass eine konsolidierte Fassung der totalrevidierten Nutzungsplanung vorliegt. Der Bevölkerung soll die Möglichkeit geboten werden, in einem frühen Zeitpunkt dazu Stellung nehmen zu können.

#### **Anträge**

1. Der aktuelle Bearbeitungsstand der totalrevidierten Nutzungsplanung sei zur Kenntnis zu nehmen.
2. Es sei eine (fakultative) Mitwirkungsaufgabe mit vorgängigem Informationsanlass für die Bevölkerung durchzuführen.

#### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Liegenschaften und Anlagen	10.03.05
Sportpark Eschen/Mauren: Sanierung Umgebung Sportparkgebäude	10.03.05

<b>8. Sportpark Eschen/Mauren: Sanierung Umgebung Sportparkgebäude / Arbeitsvergabe</b>	x	x	<b>E</b>	<b>7</b>
---	---	---	----------	----------

**Antragsteller**                      Gemeindevorsteher

#### **Bericht**

Im Zuge des Neubaus der Sportanlage fanden umfangreiche Abklärungen über die Ausführung der Koffierungen unter den Spielfeldern und den Pflästerungen statt. Hintergrund waren ungewisse Erwartungen und Erfahrungen, ob und in welchem Ausmass sich innerhalb der Anlage Setzungen bilden. Es wurde entschieden, unterhalb der Spielfelder einen Leichtbaustoff (Misapor) zu verwenden. Im Bereich der Pflästerungen wurde aus Kostengründen konventionell mit Schotter gearbeitet. Seit ca. 2009 zeigen sich an verschiedenen Stellen bei den Pflästerungen Setzungen. Besonders betroffen ist der Bereich zwischen Hauptgebäude und Werkgebäude. Über diesen Bereich gehen praktisch alle Trainierenden in die Garderobenbereiche. 2010 und 2013 sind diese Bereiche saniert worden. Nun zeigen sich bereits wieder umfangreiche „Stolperfallen“, welche saniert werden müssen. Anlässlich der Gemeinschaftssitzung vom 21. September 2016 wurde den beiden Gemeinderäten die Problematik erläutert und auch aufgezeigt, wie die Sanierung erfolgen soll.

Die Gemeinderäte von Eschen und Mauren haben anlässlich der Gemeinschaftssitzung CHF 200'000.00 für dieses Projektvorhaben ins Sportpark-Investitionsbudget 2017 aufgenommen.

Die Bauarbeiten sollen im 1. Quartal 2017 durchgeführt werden. Geplanter Baubeginn ist Anfang Februar 2017, sofern dies aufgrund der Wetterverhältnisse möglich ist. Dies deshalb, damit während der Sommersaison keine Bauarbeiten auf der Anlage stattfinden. Aufgrund einer Stellungnahme des bereits beim Neubau beauftragten Geologen haben die Vertreter beider Bauverwaltungen nochmals mit dem zuständigen Ingenieur die Ausführungsdetails besprochen. Mit den Erkenntnissen dieser Besprechung erfolgte die Arbeitsausschreibung gemäss den Bestimmungen des öffentlichen Auftragswesens. Aufgrund des Offertvergleichs soll die Arbeit an den wirtschaftlich günstigsten Offertsteller vergeben werden. Die Offertsumme ist netto inklusive Mehrwertsteuer.

#### **Erwägungen**

Die Auftragserteilung wird vorbehältlich der Zustimmung des Gemeinderates Mauren erteilt. Die Kosten von CHF 149'037.95 inkl. MwSt. werden gemeinsam von den Partnergemeinden Eschen und Mauren je zur Hälfte getragen.

#### **Antrag**

Vergabe der Baumeisterarbeiten der Sanierung Setzungen Umgebung Sportparkgebäude an die Firma Wilhelm Büchel AG, Mauren, zum Preis von CHF 149'037.95 inkl. MwSt.

#### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.